

Vorgaben für den Waffenerwerb

Verfahrensablauf

Pro Antrag € 40.- an den Hessischen Schützenverband überweisen (Konto 350710, BLZ 50050201, Frankfurter Sparkasse). Im Feld Verwendungszweck immer die komplette Vereins- und Mitgliedsnummer mit angeben z.B. WBK 9320-0053.

Der Antragsteller / die Antragstellerin sendet den Antrag nebst Ablichtungen von **allen** seinen / ihren waffenrechtlichen Erlaubnissen (WBK´s) nebst den dazugehörigen Unterlagen über den Verein (Abschnitt 2) an den Kreisschützenmeister.

Zusätzlich ist eine Kopie aller Unterlagen zum Verbleib beim Kreisvorstand beizufügen.

Der Kreisschützenmeister füllt Abschnitt 3 aus und leitet die erforderlichen Unterlagen an den Verband weiter.

Nach Befürwortung wird die Bestätigung des Verbandes über den Kreisschützenmeister an den Verein zurückgesandt.

Erforderliche Unterlagen

1. Ausgefülltes Formblatt (Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe)
2. Kopien **aller** Waffenbesitzkarten des Antragstellers
3. Nachweis über die Sportausübung (Mindestens 18 Termine der letzten 12 Monate mit Datum) bei jedem Antrag erforderlich
4. Nachweis über die Teilnahme am Sachkundeunterricht und Ablegung der Sachkundeprüfung (bei Erstantrag)
5. Kopie der Überweisung an den HSV

Richtlinien

Diese Richtlinie beschreibt die Rahmenbedingungen für die Voraussetzungen der Erteilung einer Bedürfnisbescheinigung gemäß §§ 8 und 14 WaffG durch den Hessischen Schützenverband im Auftrag des DSB . Zuständig für die Bescheinigungen sind gem. § 14 (2) Satz 2 WaffG die Sachbearbeiter im Landesverband.

Es ist **ausschließlich** der Vordruck zu verwenden, der auf der Internetseite des Hessischen Schützenverbandes e.V. oder auf der Homepage des Odenwaldschützenkreises zum Download bereitgestellt ist oder den der Schützenverein oder Antragsteller beim Hessischen Schützenverband e.V. anfordern kann.

Sollten Sie den Antrag "Bestätigung über das Bedürfnis zum Erwerb einer Waffe (§ 14 WaffG)" von unserer oder der Homepage des HSV ausdrucken, verwenden Sie bitte **WEISSES** Papier. Der Antrag ist über den zuständigen Kreisschützenmeister beim Hessischen Schützenverband e.V. einzureichen.

Der Vordruck findet Anwendung für die Beantragung von

- Waffen, die in eine "Waffenbesitzkarte" (sogenannte "grüne" WBK) und
- Waffen, die in eine "Waffenbesitzkarte für Sportschützen" (so genannte "gelbe" WBK) eingetragen werden.

Achtung: Die Bescheinigung nach Abschnitt 3 und 4 des Antrages sind auch Voraussetzung für die Erteilung der Waffenbesitzkarte für Sportschützen (nur Erstantrag).

Allgemeines

- Pro Waffe muss ein Antrag gestellt werden; dies gilt auch für Wechselsysteme.
- Ausnahme: das Wechselsystem hat ein kleineres Kaliber; hier entfällt der Antrag.
- Für JEDEN Antrag sind die erforderlichen Kopien einzureichen.
- Ab der dritten Schusswaffe ist ein gültiger Wettkampfpass Voraussetzung.
- Gemäß WaffG § 14 Abs. 2 können innerhalb von sechs Monaten zwei Waffen beantragt werden.
- Pro Disziplin des Deutschen Schützenbundes wird eine Waffe befürwortet; hier zählt auch das Wechselsystem.
- Falls der Antragsteller für die gleiche Disziplin eine weitere Schusswaffe erwerben möchte, muss er dies gemäß WaffG § 14 Abs. 3.2 schriftlich glaubhaft machen.
- Fügen Sie dem Antrag eine Kopie des Überweisungsträgers (Bearbeitungsgebühr) bei.
- Der Antrag muss **IMMER** im Original unterschrieben sein.
- **Sollten Sie Kopien mehrerer Waffenbesitzkarten (Vorder- und Rückseite) einreichen, sind die entsprechenden Kopien zusammen zu heften; so dass ersichtlich ist, welche Waffenbesitzkarten zusammen gehören !!!**

Voraussetzungen des Antragstellers

Der Antragsteller muss nachstehende Voraussetzungen erfüllen:

- Vollendung des 18. Lebensjahres (Kleinkaliber)
- Vollendung des 21. Lebensjahres (Großkaliber)
- Der Antragsteller muss dem Hessischen Schützenverband e. V. seit mindestens 12 Monaten als Mitglied gemeldet sein.

Ausfüllen und unterschreiben

Der Vordruck ist wie folgt auszufüllen und zu unterschreiben:

Seite 1: (Abschnitt 1)

Die Seite 1 ist von Antragsteller **vollständig** auszufüllen, Sie ist nur für **ein Bedürfnis** (eine Waffe) zu verwenden. Bitte tragen Sie hier auch die Telefonnummer ein, unter der Sie während der Bürozeiten des HSV zu erreichen sind.

Hinweise zur Ausfüllung beim :

1. **Kästchen (unter Art)** einzutragen ist hier „**Gewehr**“ oder „**Pistole / Revolver**“ (Modell) eventuell mit „**Wechselsystem**“

(**unter Kaliber**) hier ist die **genaue** Bezeichnung einzutragen, auch vom Wechselsystem

2. **Kästchen (unter Nr. und Bezeichnung)** Die Disziplnummer ist dem Regelwerk aus der **gültigen** bzw. **zugelassenen** Sportordnung des Deutschen Schützenbundes bzw. des Hessischen Schützenverbandes zu entnehmen (nur bei Erwerb und Besitz der dazugehörigen Munition).

(**unter Anlagen Kopien aller Waffenbesitzkarten**) sind die Nummern der WBK 's und die ausstellende Behörde einzutragen. Die entsprechenden Angaben befinden sich auf der Vorderseite der jeweiligen WBK.

Von **jeder** WBK ist eine vollständige (lesbare) Kopie (Vorder- und Rückseite) dem Antrag beizulegen. Dies gilt auch, wenn auf der Rückseite der WBK keine Eintragungen sind.

3. **Kästchen** ist anzukreuzen, wenn eine Waffenbesitzkarte für Sportschützen (**Gelbe WBK**) beantragt werden soll. Laut Erlass muss die erste Waffe, die auf die neue gelbe WBK eingetragen wird, über den Landesverband genehmigt werden. Hier gilt das gleiche Verfahren wie beschrieben.
Anschließend Ort und Datum eintragen und den Antrag eigenhändig unterschreiben.

Seite 2: (Abschnitt 2 und 3)

Abschnitt 2 ist durch den Vorsitzenden des jeweiligen Vereins auszufüllen, mit Stempel und Unterschrift zu versehen und anschließend alle Unterlagen zur weiteren Bearbeitung an den Kreisvorstand senden. Der Kreisschützenmeister bestätigt nach Überprüfung (Abschnitt 3) mit Unterschrift und leitet die Unterlagen an den Verband weiter.

Wichtig ist, dass :

- a) der Antragsteller mindestens 12 Monate Mitglied im Verein und auch seit dieser Zeit beim Hessischen Schützenverband gemeldet ist,

(Mittelbares Mitglied und Verein sind seit mindestens 12 Monaten Mitglied beim Hessischen Schützenverband oder das mittelbare Mitglied ist nachweislich seit mindestens 12 Monaten Mitglied beim Hessischen Schützenverband, aber noch keine 12 Monate im derzeitigen Verein (war vorher in einem anderen HSV Verein) dann sind die Bedingungen des § 14 Abs. 2 Nr. 1 WaffG ebenfalls erfüllt).
- b) die 1. Seite vollständig und korrekt ausgefüllt ist,
- c) sämtliche Kopien der WBK (s) und Trainingsnachweis (der letzten 12 Monate) dem Antrag beigelegt sind,
- d) eine Kopie des Sachkundenachweises (nur bei Erstbeantragung einer WBK) dem Antrag beigelegt ist,
- e) eine Kopie des Sprengstofflaubnisscheins (nur bei Beantragung von „Schwarzpulverwaffen“) dem Antrag beigelegt ist,

Die geforderten Anlagen aus Abschnitt 1 und 2 des Antrages sind **ausschließlich in KOPIE** beizufügen ! Bitte fügen Sie nur die explizit geforderten Anlagen bei !!!

Seite 3 (Abschnitt 4.0 und 4.1)

Seite 3 wird komplett vom Hessischen Schützenverband ausgefüllt und dient zusammen mit Seite 1 als Rückläufer (bei Bestätigung des Bedürfnisses). Seite 2 verbleibt beim Verband.

Schießnachweis

Gemäß WaffG § 14 Abs. 2 Pkt. 1 muss der Antragsteller glaubhaft machen, dass er in den letzten **12 Monaten den Schießsport regelmäßig** als Sportschütze betreibt.

- Der Schießnachweis muss 18 Termine der **letzten 12 Monate mit Datum** ausweisen.
- Gemäß Änderung des Waffenrechtes zum 1.4.2008 muss ersichtlich sein, dass das Schießen mit erlaubnispflichtigen Schusswaffen erfolgt ist.
- Es muss ersichtlich sein, dass der Schießnachweis dem Antragsteller zuzuordnen ist.
- Auf den Internetseiten des HSV und des Schützenkreises steht ein Muster-Schießnachweis zum download bereit. Falls Sie nicht den zum download bereitgestellten Schießnachweis verwenden, sind
- **Kopien der Schießnachweise oben links zu knicken, heften und vom Verein abzustempeln oder zu unterschreiben. Es muss bestätigt werden, dass die Kopien mit dem Originalschießbuch und/oder -kladde übereinstimmen.**

Nachweis eines Wettkampfes

Nach Inkrafttreten der Änderungen des Waffengesetzes zum 25. Juli 2009 muss ab der dritten Schusswaffe - grüne WBK - der Nachweis über die Teilnahme an mindestens einem Wettkampf innerhalb der letzten 12 Monate erbracht werden.

Als Nachweis werden anerkannt:

- Rundenwettkämpfe, Ligawettkämpfe, Kreismeisterschaften etc.

Bitte reichen Sie einen entsprechenden Nachweis zusammen mit dem Antrag ein.

Achtung: * Vereinsmeisterschaften, vereinsinterne Wettkämpfe etc. dürfen wir nicht anerkennen !

- * ebenso keine Wettkämpfe / Meisterschaften mit Luftgewehr oder Luftpistole !

* **Kopien von Startkarten werden nicht akzeptiert !**

Hinweis:

Aufgrund der Gesetzesänderung Bedürfniswiederholungsprüfung nach drei Jahren wird Erstantragstellern dringend empfohlen, ein **eigenes** Schießbuch zu führen, damit der Nachweis beim Amt dann problemlos erfolgen kann. Der Antragsteller muss sich nach §4 einer Bedürfniswiederholungsprüfung unterziehen: Der Schießnachweis ist **ab** Ausstelldatum der WBK für **3 Jahre** zu erbringen. Hier gilt der Grundsatz der Regelmäßigkeit: regelmäßig bedeutet eine Teilnahme am Trainings- oder Wettkampfbetrieb von ca. 18 x verteilt über das ganze Jahr. Dies bedeutet bei drei Jahren, ca. 54 Einträge in Ihrem Schiessbuch oder einem ähnlichem Nachweis.